

# **Förderung für den Umstieg auf umweltfreundliche, erneuerbare Energieträger**

Allgemeine Richtlinien:

1. Die Gemeinde St. Egyden/Stfd. fördert den umweltfreundlichen Einsatz von erneuerbaren Energieträgern bei Wohnhäusern (NUR Hauptwohnsitzer) im Gemeindegebiet.
2. Die Förderung erfolgt durch eine nicht rückzahlbare Beihilfe.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
4. Gefördert werden der Ankauf bzw. die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und zwar:
  - a. Biomasseheizanlagen für zentrale Versorgung
  - b. Thermische Solaranlagen
  - c. Wärmepumpenanlagen
  - d. Photovoltaikanlagen
  - e. Einzelöfen
  - f. E-Ladboxen

Diese Anlagen müssen den geltenden, rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Umweltschutzes und des NÖ Luftreinhaltegesetzes, entsprechen.

Für die Förderung von Wärmepumpenanlagen ist ein Nachweis über die Nutzung von Strom aus 100 % Ökostrom vorzulegen.

## **5. nicht gefördert werden:**

- Anlagen in Neubauten
  - Einzelöfen aller Bauarten und ohne Zentralheizungsanschluss
  - Anlagen zur Beheizung von Swimmingpools
6. Eine Förderung kann erst nach Fertigstellung beantragt werden.
  7. Anträge auf Zuerkennung einer Förderung müssen spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung mit den notwendigen Prüfzertifikaten (Elektrotechnisch, Kaminbefund,...) beim Gemeindeamt schriftlich eingereicht werden – gebührenfrei. Ansuchen, die nicht termingerecht eingereicht werden oder bei denen Prüfungszertifikate fehlen, werden nicht weiter behandelt.

8. Nach Einlagen des Ansuchens wird dieses durch eine Kommission der Gemeinde (Bauausschuss) geprüft, wobei sich die Gemeinde das Recht vorbehält die Anlage zu besichtigen.
9. Nach Prüfung des Ansuchens wird dieses dem Gemeindevorstand vorgelegt, welcher über eine Förderungszusage entscheidet. Diese kann nur im Rahmen des im Gemeindebudget vorgesehenen Betrages gewährt werden.

#### 10. Förderhöhen

Die maximale Förderung beträgt wie folgt:

<b>Projekt</b>	<b>Fördersätze</b>
a. Biomasseheizanlagen für zentrale Versorgung	€ 500.-
b. Thermische Solaranlagen	€ 100.-
c. Wärmepumpenanlagen	€ 500.-
d. Photovoltaikanlagen € 500.-	€ 50.-/kWp jedoch maximal
e. Einzelöfen	€ 200.-
f. E-Ladboxen	€ 100.-

Die gesamte Förderungshöhe beträgt max. 10 % der gesamten Ankaufs- bzw. Errichtungskosten.

Die Förderungsrichtlinien gelten ab 01. Jänner 2022 ohne Übergangsbestimmungen.